

# **Satzung für das Jugendhaus in Wiefelstede, Am Breeden**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S.575), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Trägerschaft**

Das Jugendhaus in Wiefelstede, Am Breeden, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wiefelstede.

Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den jährlichen Haushaltsplänen die notwendigen Mittel für den Betrieb des Jugendhauses zur Verfügung.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht und Aufgabenstellung**

Das Jugendhaus steht allen Jugendlichen der Gemeinde Wiefelstede bis zum 25. Lebensjahr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

Mit dem Jugendhaus sollen den Jugendlichen Angebote und Anregungen für eine sinnvolle und kreative Freizeitgestaltung unterbreitet werden. Entsprechende Angebote erarbeitet die Leitung des Jugendhauses in Abstimmung mit den Mitbestimmungsorganen, sofern sich diese bilden. Konzeptionelle Planungen werden im zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates vorgestellt und mit diesem Gremium abgestimmt.

Bei der Aufgabenstellung des Jugendhauses werden folgende Leitsätze vorgegeben:

- a) Das Jugendhaus bietet Gelegenheit zum zwanglosen Treffen und zur Kontaktpflege.
- b) Im Jugendhaus sollen Probleme aus der Lebenssituation der Jugendlichen aufgegriffen und bearbeitet werden.
- c) Die Aktivitäten der Jugendhausleitung orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen.

## **§ 3**

### **Mitbestimmungsorgane und Geschäftsordnung**

#### **1. Vollversammlung**

Zur Vollversammlung gehören alle Jugendlichen der Gemeinde Wiefelstede. Sie wird nach Bedarf von der Leitung des Jugendhauses einberufen und geleitet. Die Vollversammlung befasst sich mit allen Belangen des Jugendhausbetriebes.

## 2. Hausrat

Bei genügend großem Interesse kann ein Hausrat eingerichtet werden. Dieser wird von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Vollversammlung kann die Anzahl der Mitglieder nach Zweckmäßigkeitüberlegungen festsetzen.

Der Hausrat wählt aus eigenen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

Die Jugendhausleitung nimmt mit beratender Stimme an den Hausratssitzungen teil.

Der Hausrat unterstützt und berät die Hausleitung bei der Abwicklung des Jugendhausbetriebes.

## 3. Schiedsrat

Der Schiedsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Hausrates, aus der Jugendhausleitung und aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er tritt bei grundsätzlichen bzw. erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Hausleitung und Hausrat zusammen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, den Schiedsrat einzuberufen. Es entscheidet dann verbindlich der Schiedsrat, es sei denn, dass die zuständigen Organe der Gemeinde Wiefelstede nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen über die Angelegenheit zu befinden haben.

## 4. Geschäftsordnung

Die Mitbestimmungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 4

### **Hausrecht und Hausordnung**

Das Hausrecht übt die Leitung des Jugendhauses im Auftrag des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin aus. Die Befugnis kann an dritte volljährige Personen delegiert werden.

Die Gemeinde stellt eine Hausordnung auf.

Verstöße gegen die aktuelle Hausordnung können mit Konsequenzen bis hin zu einem Hausverbot geahndet werden. Insbesondere Verstöße gegen das Alkohol-, Rauch- und Waffenverbot werden in der Regel mit 1 Tag Hausverbot geahndet.

Ungebührliches Verhalten (z.B. Pöbeln, Fäkalsprache, Beschimpfungen, Beleidigungen und Gewalt bzw. Gewaltandrohung) kann je nach Fall zu ein- bis mehrtägigen Hausverboten führen.

Kriminelle Handlungen (z. B. Erpressung, Raub, Dealen, massive Gewaltanwendung) können zum Ausschluss vom Besuch des Jugendhauses führen.

Es steht der Jugendhausleitung zu, in Wiederholungsfällen oder bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung, den weiteren Besuch abhängig zu machen von einem schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen und/oder einer befriedigenden mündlichen Anhörung.

Jugendhausfremde Gruppen können eine Nutzungsberechtigung erhalten, soweit es den allgemeinen Betrieb des Hauses nicht beeinträchtigt. Diesbezügliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Unter Leitung eines verantwortlichen Gruppenleiters besteht für Veranstaltungen und Aktionen die Möglichkeit, in Absprache mit den Organen des Schulzentrums Wiefelstede dortige Räumlichkeiten zu benutzen.

Dem Schulzentrum Wiefelstede wird eingeräumt, unter Gewährleistung eigener Aufsichtspersonen die Räume des Jugendhauses zu benutzen. Hierbei ist gegenseitige Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb und auf den Jugendhausbetrieb notwendig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die „Satzung für das Jugendhaus in Wiefelstede“ vom 14.03.1988 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr.14/1988, Seite 407).

Wiefelstede, den 15. Dezember 2008

---

Bürgermeister